



Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft über die Versagung der Zulassung zu einem Studiengang

vom 22. Juni 2005

Lesefassung vom 21. Januar 2013 (nach 2. Änderungssatzung)

Auf Grund von § 8 Abs. 5 und § 63 Abs. 2 in Verbindung mit § 60 Abs. 2 Nr. 2 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 21.06.2005 folgende Satzung beschlossen..

Am 27. Juni 2012 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft folgende Änderung zur Satzung über die Versagung der Zulassung zu einem Studiengang beschlossen. Mit Verfügung vom 29. Juni 2012 hat der Rektor dieser Änderung Satzung über die Versagung der Zulassung zu einem Studiengang zugestimmt.

Am 16. Januar 2013 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft folgende Änderung zur Satzung über die Versagung der Zulassung zu einem Studiengang beschlossen. Mit Verfügung vom 21. Januar 2013 hat der Rektor dieser Änderung Satzung über die Versagung der Zulassung zu einem Studiengang zugestimmt.

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	2
§ 1 Versagung der Zulassung	3
§ 2 Inkrafttreten	3

§ 1 Versagung der Zulassung

- (1) Die Zulassung zu einem Studiengang an der Hochschule Aalen muss versagt werden, wenn für den gleichen Studiengang eine frühere Zulassung an einer Fachhochschule erloschen ist, weil eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht. Dies gilt auch für Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bis zur Vor oder Zwischenprüfung oder im gesamten Studium.
- (2) Die Zulassung zu einem Studiengang an der Hochschule Aalen im ersten Fachsemester muss versagt werden, wenn der Bewerber bereits im gleichen Studiengang oder in einem Studiengang mit im wesentlichen gleichem Inhalt eingeschrieben war und in diesem Studiengang Prüfungen abgelegt hat unabhängig davon, ob diese Prüfungsleistungen bestanden oder nicht bestanden wurden.
- (3) Die Gleichheit der Studiengänge wird stets angenommen, wenn die Studiengangsbezeichnung in der Hauptstudienrichtung übereinstimmt; untergeordnete Spezialisierung- oder Vertiefungsangaben sind hierbei ohne Belang.
- (4) Auf begründeten Antrag können ggf. abweichende Entscheidungen getroffen werden. Hierüber entscheidet der für das Zulassungsverfahren zuständige Professor des jeweiligen Studiengangs.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2012/2013.